

Niederschrift

über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 17.01.2008 im Verwaltungsgebäude Baesweiler.

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 18.18 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigt:

Baumann, Marita

für Körlings, Franz

Beckers, Rolf

für Esser, Gerd

Bockmühl, Gabriele

für Pehle, Bernd

Burghardt, Jürgen

als Vorsitzender

Burghardt, Uwe

für Diesburg, Mechthilde

Casielles, Juan Jose

Creuels, Peter

Koch, Franz

Koch, Franz-Josef

Lindlau, Detlef

Nohr, Jens

Reinartz, Ferdinand

Schaffrath, Siegfried

Schäfer, Markus

für Pohlen, Peter

Spindler, Helene

b) von der Verwaltung:

I. und Techn. Beigeordneter Strauch

Dipl.-Ing. Meyer

T. A. Rommershausen

Die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses waren durch Einladung vom 02.01.2008 auf Donnerstag, 17.01.2008, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden.

Ort und Zeit der Sitzung waren öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Ausschuss war nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 11.12.2007
2. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 53, Stadtteil Oidtweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Vorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB
3. Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen -, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und der Behördenbeteiligung § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Vorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
4. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 56, Stadtteil Setterich:
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und der im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Vorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nichtöffentliche Sitzung:

7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen von Ausschussmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung:

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 11.12.2007

Frau Bockmühl wies darauf hin, dass die Intention der Anfrage unter Punkt 17 die Verbesserung der Verkehrssituation an der Ecke Fringsstraße/In der Schaf nach Verlagerung des Tankstellenbetriebes gewesen sei und nicht die Schließung des Betriebes.

Die Verwaltung sagte eine entsprechende Änderung der Niederschrift zu.

2. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 53, Stadtteil Oidtweiler

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 2. **Vorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB**
-

1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 23.10.2007 bis 23.11.2007 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung wurde folgende Stellungnahme vorgebracht.

Landwirtschaftskammer Rheinland:

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass sich südlich des Plangebietes ein landwirtschaftlicher Betrieb befindet, der zurzeit zwar keine Viehzucht betreibt, aber nach Aussage der Landwirtschaftskammer jederzeit mit der Haltung von ca. 60 Großvieheinheiten beginnen kann. Es wird ein größerer Abstand der Wohnbebauung von der Hofstelle gefordert.

Im Rahmen der Vorermittlungen zur Aufstellung der Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplanes und zur nachfolgenden Aufstellung eines Bebauungsplanes hat die Verwaltung ein Gutachten gemäß der Geruchsimmisionsrichtlinie des Landes NRW (GIRL) auf der Grundlage von 30 Großvieheinheiten erstellen lassen.

Durch die eventuelle Umstellung der Haltung von Milchvieh auf Zuchtvieh (Bullenzucht) wird es möglich, dass auf der Hofstelle ca. 60 Großvieheinheiten gehalten werden können.

Aufgrund dieser Tatsache hat die Verwaltung durch den Gutachter eine Neuermittlung vornehmen lassen.

Gemäß dem Ergebnis wird es erforderlich, die Wohnbebauung weiter von der Hofstelle abzurücken.

Die Verwaltung hat hierzu eine Überarbeitung des Planes vorgenommen und die Nutzungen im Gebiet lagemäßig angepasst.

Diese Neuplanung wurde mit der Landwirtschaftskammer Rheinland abgestimmt. Somit sind die Bedenken der Landwirtschaftskammer ausgeräumt.

Die Verwaltung hat den Änderungsplan in der Sitzung vorgestellt.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss stimmte der Neuplanung einstimmig zu und schlug dem Stadtrat einstimmig vor, die Weiterführung des Verfahrens auf der Grundlage der Neuplanung vorzunehmen.

2. **Vorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt zu dem Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 53 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

3. **Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen -, Stadtteil Baesweiler**

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und der Behördenbeteiligung § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

2. **Vorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 23.10.2007 bis 23.11.2007 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Es wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

a) **Landwirtschaftskammer Rheinland:**

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass sich südlich des Plangebietes ein landwirtschaftlicher Betrieb befindet, der zurzeit zwar keine Viehzucht betreibt, aber nach Aussage der Landwirtschaftskammer jederzeit mit der Haltung von ca. 60 Großvieheinheiten beginnen kann. Es wird ein größerer Abstand der Wohnbebauung von der Hofstelle gefordert.

Im Rahmen der Vorermittlungen zur Aufstellung der Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplanes und zur nachfolgenden Aufstellung eines Bebauungsplanes hat die Verwaltung durch ein Gutachten gemäß der Geruchsimmisionsrichtlinie des Landes NRW (GIRL) auf der Grundlage von 30 Großvieheinheiten erstellen lassen.

Durch die eventuelle Umstellung der Haltung von Milchvieh auf Zuchtvieh (Bullenzucht) wird es möglich, dass auf der Hofstelle ca. 60 Großvieheinheiten gehalten werden können.

Aufgrund dieser Tatsache hat die Verwaltung durch den Gutachter eine Neuermittlung vornehmen lassen.

Gemäß dem Ergebnis wird es erforderlich, die Wohnbebauung weiter von der Hofstelle abzurücken.

Die Verwaltung hat hierzu eine Überarbeitung des Planes vorgenommen und die Nutzungen im Gebiet lagemäßig angepasst.

Diese Neuplanung wurde mit der Landwirtschaftskammer Rheinland abgestimmt. Somit sind die Bedenken der Landwirtschaftskammer ausgeräumt.

Die Verwaltung stellte den Änderungsplan in der Sitzung vor.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss stimmte der Neuplanung einstimmig zu und schlug dem Stadtrat vor, die Weiterführung des Verfahrens auf der Grundlage der Neuplanung vorzunehmen.

b) **Bezirksregierung Köln (früher Staatliches Umweltamt:)**

Es wird angeregt, die Darstellung von „Dorfgebiet“ (MD) zu überdenken und gegebenenfalls eine Zweiteilung des Gebietes vorzunehmen, im südlichen Bereich „Dorfgebiet“ (MD) und im nördlichen Teil „Allgemeines Wohngebiet“ (WA). Sollte dem nicht gefolgt werden, ist die Notwendigkeit zur Ausweisung eines Dorfgebietes in der Begründung zum Bebauungsplan darzulegen.

Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da die östlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen im Flächennutzungsplan als „Dorfgebiet“ dargestellt sind und jederzeit wieder in Nutzungen, die im Dorfgebiet zulässig sind umgewandelt werden können, was gegebenenfalls zu Immissionen im angrenzenden Plangebiet führen würde.

Südlich des Plangebietes befinden sich zwei landwirtschaftliche Hofstellen mit Hallen und Stallungen.

Aufgrund der vorgenannten an das Plangebiet angrenzenden Nutzungen, sollte die Darstellung als „Dorfgebiet“ (MD) beibehalten werden.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Die Darstellung von „Dorfgebiet“ (MD) wird beibehalten. Die Notwendigkeit der Ausweisung als Dorfgebiet wird in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

c) **RWE:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Teil der Plangebietes Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Dieser Teil des Plangebietes ist gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB entsprechend zu kennzeichnen.

Die Flächen, die humoses Bodenmaterial enthalten, werden gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan gekennzeichnet.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor zu beschließen:

Die Flächen, die humoses Bodenmaterial enthalten, werden im Bebauungsplan gekennzeichnet.

d) **Kreis Aachen (Wasserwirtschaft):**

Es wird um die Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens gebeten, um die Versickerungsmöglichkeit für Niederschlagswasser nachzuweisen (§ 51 LWG NRW).

Im Rahmen einer hydrogeologischen Untersuchung wurde festgestellt, dass die anstehenden Böden für eine Versickerung mit normalem Aufwand nicht geeignet sind.

Das entsprechende Gutachten wurde dem Kreis Aachen vorgelegt.

In Hinsicht auf die Ableitung der Niederschlagswässer bestehen keine Bedenken.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss nahm die Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis.

e) **Kreis Aachen (Bodenschutz/Altlasten):**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundwasserflurabstand im Plangebiet zurzeit ca. 20 m beträgt. Um geeignete Maßnahmen zum Schutz vor künftig drückendem Grundwasser treffen zu können, ist die Kenntnis des nach Abschluss der Sumpfungsarbeiten durch den Braunkohletagebau zu erwartenden Grundwasserflurabstandes erforderlich.

Aufgrund des hohen Abstandes zwischen der Erdoberfläche und dem Grundwasserspiegel sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Zudem waren in den, dem Braunkohletagebau näher liegenden Bebauungsplangebieten, bislang keine besonderen Schutzmaßnahmen zum Schutz vor künftig drückendem Grundwasser erforderlich.

Nach Rücksprache mit dem Kreis Aachen sind daher auch für das entfernter liegende zukünftige Baugebiet, Bebauungsplan Nr. 90, keine Auswirkungen durch drückendes Grundwasser zu erwarten.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss nahm die Stellungnahme zum Schutz vor möglicherweise drückendem Grundwasser zustimmend zur Kenntnis.

Weiter wird gefordert, nachfolgende Hinweise aufzunehmen:

Mit Hinblick auf mögliche geplante Geländeprofilierungen und Errichtung von Lärmschutzwällen ist Folgendes zu beachten:

Das Auf- oder Einbringen von Materialien ist dem Umweltamt des Kreises Aachen unter Angabe der Lage der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffe und Menge vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

Der Einsatz von Bodenmaterial der Zuordnungsklasse größer als Z0 nach LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), von Recycling-Baustoffen und von Bauschutt ist ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht zulässig.

Vorstehende Hinweise sind gesetzlich vorgegeben und im Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung sowie in der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) geregelt.

Eine Aufnahme der Hinweise in den Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Vorstehende Hinweise werden nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.

f) **Kreis Aachen (Landschafts- und Naturschutz):**

Es wird gefordert, den entlang der Südgrenze des Bebauungsplangebietes vorhandenen Gehölzstreifen durch Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Für die geplante Ausgleichsfläche sollte die Pflanzung von mindestens 10 hochstämmigen Obstbäumen und mindestens 10 Kopfbäumen verbindlich festgesetzt werden.

Der angesprochene Gehölzstreifen südlich des Plangebietes liegt außerhalb des Plangebietes. Insoweit kann eine Unterschutzstellung durch den Bebauungsplan nicht erfolgen.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der entlang der Südgrenze des Bebauungsplangebietes vorhandene Gehölzstreifen liegt außerhalb des Plangebietes. Eine Unterschutzstellung ist im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 90 nicht möglich.

Für die geplante Ausgleichsfläche wird die Pflanzung von mindestens 10 hochstämmigen Obstbäumen und mindestens 10 Kopfbäumen verbindlich festgesetzt werden.

g) **Aachener Verkehrsverbund GmbH:**

Es wird angeregt, die fußläufige Zugänglichkeit der Haltestelle „Kloshaus“ barrierefrei und möglichst direkt über öffentlich zugängliche Fußwege sicher zu stellen und die Erreichbarkeit der nächstgelegenen Haltestelle „In den Füllen“ ebenfalls über einen Fußweg zu ermöglichen.

Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da die an das Plangebiet angrenzenden Flächen landwirtschaftlich genutzt sind und sich in privatem Eigentum befinden. Das Anlegen von Fußwegen ist daher nicht möglich.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat hat festgestellt, dass der Anregung nicht gefolgt werden kann, da die an das Plangebiet angrenzenden Flächen landwirtschaftlich genutzt sind und sich in Privateigentum befinden.

Das Anlegen von Fußwegen ist daher nicht möglich.

h) **Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege:**

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege weist darauf hin, dass aufgrund der derzeitigen Erkenntnisse keine Aussagen zu Bodendenkmälern gemacht werden können.

Zur Sicherung von eventuell vorhandenen Bodendenkmälern bittet das Amt einen Hinweis auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW (Meldepflicht) in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Zur Sicherung von evtl. vorhandenen Bodendenkmälern sollte ein Hinweis auf die Vorschriften der §§ 15 und 16 DSchG NRW in den Plan aufgenommen werden.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Zur Sicherung von evtl. vorhandenen Bodendenkmälern wird in den Bebauungsplan ein Hinweis auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW aufgenommen.

2. **Vorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

4. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 56, Stadtteil Setterich:

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und der im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 2. **Vorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**
-

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 23.10.2007 bis 23.11.2007 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Es wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

- a) **Kreis Aachen (Bodenschutz/Altlasten):**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet überwiegend leistungsfähige Ackerböden mit einer durchschnittlichen Bodenzahl von 82 befinden und empfohlen zu überprüfen, ob nicht andere Bereiche im Stadtgebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen werden können, in denen keine besonders schutzwürdigen Böden vorliegen.

Der Empfehlung kann nicht gefolgt werden, da nahezu alle Böden im Stadtgebiet hohe Wertigkeiten besitzen. Das landesplanerische Einvernehmen liegt vor. Die Plangebietsfläche dient der städtebaulich sinnvollen Abrundung des Wohnsiedlungsbereiches.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat stellt fest, dass im Stadtgebiet nahezu alle Böden hohe Wertigkeiten besitzen, das landesplanerische Einvernehmen vorliegt und die Plangebietsfläche der städtebaulich sinnvollen Abrundung des Wohnbereiches dient.

b) **Straßenbau NRW:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung Nr. 56 im Bereich der geplanten Anbindung des Adenauerringes an die L 50 n liegt und die Lage des Plangebietes für die Anbindung zu berücksichtigen ist. Einer direkten Anbindung von der L 50 n an das Plangebiet wird nicht zugestimmt.

Eine direkte Anbindung des Plangebietes an die L 50 n ist nicht vorgesehen. Bei der Erstellung der Gebietsabgrenzung ist die Lage der Trasse der L 50 n berücksichtigt und tangiert diese nicht.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Eine direkte Anbindung des Plangebietes an die L 50 n ist nicht geplant.

Die Plangebietsabgrenzung wurde so festgelegt, dass die Trasse der L 50 n nicht tangiert wird.

c) **Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege:**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Südwesten der Fläche ein Teilstück der Via Belgica betroffen ist. Das Bodendenkmal ist so zu sichern, dass Eingriffe in den Boden verhindert werden und dass es einer denkmalverträglichen Nutzung zugeführt wird.

Es wird angeregt, die gesamte Fläche einer Prospektion zu unterziehen.

Die Anregungen werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum nachfolgenden Bebauungsplan berücksichtigt.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt die Trasse der Via Belgica im nachfolgendem Bebauungsplan zu berücksichtigen und diese als Grünflächen etc. zu erhalten und die Fläche vor der Planung zu untersuchen.

d) **Andreas Loogen:**

Herr Loogen weist darauf hin, dass er Eigentümer eines Mehrfamilienwohnhauses, Adenauerring 31, ist und befürchtet, dass durch dieses neue Baugebiet negative Auswirkungen durch Zunahme des Verkehrslärms und dem Sichtentzug zur freien Landschaft in Hinsicht auf die Vermietung von Wohnungen, eintreten könnten.

Durch die Erstellung des relativ kleinen Wohngebietes und der L 50 n wird es auf dem Adenauerring zu keiner Vergrößerung des Verkehrslärmes kommen, da die derzeitigen Lkw- und Pkw-Fahrten von der L 50 (Schmiedstraße) zur L 225 (Ludwig-Erhard-Ring) über den Adenauerring entfallen werden und aus dem neuen Plangebiet nur wenige Pkw-Bewegungen zu erwarten sind.

Nach Erstellung der L 50 n ist davon auszugehen, dass durch verkehrsbauliche Maßnahmen die gefahrenen Geschwindigkeiten auf dem Adenauerring wesentlich reduziert werden.

Durch die Planung des neuen Baugebietes in eingeschossiger Bauweise und aufgelockerter Bauweise (GRZ = 0,3 und nur Einzel- und Doppelhäuser) wird die Sichtbeziehung und der fußläufige Zugang zur freien Landschaft nicht betroffen.

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan des Baugebietes wird erst erfolgen, sobald der Baubeginn für die L 50 n feststeht.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, aufgrund der vorstehenden Begründung zu beschließen:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Besorgnisse des Herrn Loogen in Hinsicht auf Lärmvergrößerung und Wahrnehmung der freien Landschaft nicht begründet sind und beschließt, den Aufstellungsbeschluss erst zu fassen, wenn der Baubeginn für die L 50 n feststeht.

2. **Vorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt zu dem Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 56, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

5. **Mitteilungen der Verwaltung**

I. und Techn. Beigeordneter Strauch teilte dem Ausschuss mit, dass bisher im Haushalt der Stadt Baesweiler Mittel für die Instandhaltung und Renovierung an öffentlichen Gebäuden separat ausgewiesen wurden.

In diesem Jahr sieht die Eröffnungsbilanz einen Posten in Höhe von ca. 3,1 Mio. € für Instandhaltungsrücklagen für die nächsten 3 Jahre vor.

Im Haupt- und Finanzausschuss wurde angeregt, diese Instandhaltungskosten detailliert zu benennen.

Für das Jahr 2008 wurden als wichtigste Maßnahmen in einem Kostenrahmen von ca. 0,7 Mio. € die folgenden benannt:

- Friedensschule, Erneuerung der Fenster im Obergeschoss des Neubaus in Höhe von ca. 70.000,00 €,
- Sanierung und Dämmung des Flachdaches des Verwaltungstraktes Grengracht mit ca. 70.000,00 €,

- Dachbodendämmung der Realschule und Sanierung der Holzfenster an der Turnhalle „Am Weiher“ mit ca. 45.000,00 €,
 - Dachbodensanierung Gymnasium mit ca. 30.000,00 €,
 - Erneuerung der Heizkesselanlage des Kindergartens Loverich mit ca. 30.000,00 €,
 - Brandschutzmeldeanlage und Beleuchtung in der Goetheschule, ca. 60.000,00 €,
 - Fluchttreppe an der Friedensschule mit ca. 33.000,00 €,
 - Erneuerung des Hubbodens in der Schwimmhalle Grengracht mit ca. 80.000,00 €
- sowie
- einige weitere kleine Maßnahmen.

Die restlichen ca. 2,4 Mio. € werden in den folgenden zwei Jahren für Renovierungen und Sanierungen bereitgestellt.

Zurzeit werden ca. 17 städtische Gebäude durch das Büro Vika-Ingenieure in Hinsicht auf energetische Verbesserungen untersucht.

Nach Auswertung dieser Untersuchungen werden entsprechende Vorschläge für die Verbesserung und Instandhaltung für die nächsten beiden Jahre erarbeitet.

6. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Es wurden keine Anfragen gestellt.